

Ausgabe #2/13

kurz & klar

Anpassung der Grenzbeträge und Zinssätze

Ab 01.01.2014:	Neue Beträge	Bisherige Beträge
<ul style="list-style-type: none"> ▪ BVG-Mindestzinssatz ▪ BVG-Mindestumwandlungssatz (M) 	1.75% 6.80%	1.50% 6.85%
Sicherheitsfonds:		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beitragssatz für Insolvenzleistungen 	0.005%	0.01%

Weitere Infos:

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 134

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu>

Referenzzinssatz und Technischer Zinssatz

Der aktuelle Referenzzinssatz liegt bei 3.0% und ist gültig bis 30. September 2014. Der Referenzzinssatz dient als Basis für die Empfehlung des Experten bezüglich des technischen Zinssatzes zur Bewertung der Rentenverpflichtungen und technischen Rückstellungen.

In unserem Bericht zu den Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen per 31.12.2013 informieren wir über einen allfälligen Handlungsbedarf, sollte der reglementarische technische Zinssatz über dem Referenzzinssatz liegen.

Weitere Infos:

<http://www.technischer-zinssatz.ch/de/home/>

<http://pension-actuaries.ch/>

Berufliche Vorsorge: Keine Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 2014

Bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters müssen nach Art. 36 Abs. 1 BVG die Hinterlassenen- und Invalidenrenten periodisch an die Erhöhung des Indexes der Konsumentenpreise angepasst werden. Der Teuerungsausgleich wird zum ersten Mal nach dreijähriger Laufzeit gewährt. Der Septemberindex 2013 ist gleich hoch wie jener im September 2010. Somit entfällt die Anpassung der Renten auf den 1. Januar 2014.

Weitere Infos:

[Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 134](#)

Altersvorsorge 2020: Bundesrat eröffnet Vernehmlassung

Der Vorentwurf zur Reform der Altersvorsorge wurde am 20. November 2013 vom Bundesrat verabschiedet. Die Kernthemen des Vorentwurfes sind:

- Referenzalter für den Rentenbezug in beiden Säulen bei 65 Jahren harmonisieren;
- Flexible und individuelle Gestaltung der Pensionierung ermöglichen
- Mindestumwandlungssatz in der obligatorischen beruflichen Vorsorge anpassen und deren Leistungsniveau erhalten;
- Überschussverteilung, Aufsicht und Transparenz im Geschäft mit der 2. Säule verbessern;
- Leistungen und Beiträge an gesellschaftliche Entwicklungen anpassen;
- Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende in der AHV gleich behandeln;
- Verbleibende Finanzierungslücke in der AHV mit Mehrwertsteuern statt mit Leistungsabbau überbrücken;
- Liquidität der AHV in schlechten Zeiten schützen;
- Finanziellen Handlungsspielraum des Bundes erhalten;

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/themen/vorsorge/aktuell/01343/index.html?lang=d&msg-id=51027>

Neue Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge: Änderung von Artikel 47 BVV 2

Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge werden seit zehn Jahren zum ersten Mal angepasst. Die Vorsorgeeinrichtungen sind verpflichtet, die Jahresrechnung nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern. Eine Anpassung der BVV 2 ist notwendig, damit die aktualisierte Swiss GAAP FER 26 zur Anwendung kommt. Neuerdings werden die Modalitäten bei der Bildung von Wertschwankungsreserven berücksichtigt und die Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen, die Verwaltungskosten und die Vermögensverwaltungskosten in der Jahresrechnung auszuweisen geregelt.

Massnahmen:

Keine. Die Regelung findet in der Praxis schon Verwendung.

Weitere Infos:

http://www.fer.ch/fileadmin/downloads/news/FER_26_d.pdf

<http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=50915>

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV)

Die Verordnung findet bei börsenkotierten Gesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen Anwendung. Der Generalversammlung wird die Aufgabe übertragen jährlich über die Vergütungen des Verwaltungsrates, des Beirats und der Geschäftsleitung abzustimmen. Die Einzelheiten sind in den Statuten zu regeln. Abgangsentschädigungen, Provisionen für konzerninterne Umstrukturierungen und Vergütungen, die im Voraus entrichtet werden, sind verboten und werden dem Unrechtsgehalt entsprechend strafrechtlich verfolgt. Die Vorsorgeeinrichtungen müssen über die in der Verordnung geregelten Aspekte abstimmen und ihre Stimmabgabe offenlegen. Die Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft. In einigen Fällen wird den Organisationen eine Übergangsfrist gewährt um ihre Abläufe, Statuten, Reglemente und Verträge an die zwingenden Vorgaben der Verordnung anzupassen.

Massnahmen:

Das Anlagereglement muss hinsichtlich den Verordnungen überprüft und angepasst werden. Gerne stehen wir für Vorschläge zur Verfügung.

Weitere Infos:

<http://www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-11-20.html>

Rechtsprechung: Verteilung von freien Stiftungsmitteln

Das Bundesgericht entschied am 12. Juli (9C_960/2012; BGE 139 V 407), dass bei der Verteilung von freien Stiftungsmitteln der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt wird, wenn Versicherte, die die Altersleistung als Kapital beziehen, nicht berücksichtigt werden. Im Gegensatz zu Renteneinrichtungen, welche die Chancen und Risiken der Kapitalanlage der Vorsorgeeinrichtung mittragen, enden bei einem Kapitalbezug nach Art. 37 BVG sämtliche Verbindungen zur Vorsorgeeinrichtung.

Weitere Infos:

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 134

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=atf://139-V-407:de

Rechtsprechung: Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an einen Selbständigerwerbenden bei Scheidung

Wer selbständig ist und eine freiwillige Vorsorge hat, kann sich gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die angesparten Mittel für betriebliche Investitionen auszahlen lassen (BGE 135 V 418 und 134 V 170). Ein Selbständigerwerbender hat jederzeit die Möglichkeit sich freiwillig versichern zu lassen, auch im Scheidungsfall. Nach Art. 22 Abs. 1 FZG kann er den ihm zustehenden Betrag auf die freiwillige Vorsorge übertragen und diesen dann auszahlen lassen. Dieser Umweg verursacht jedoch Kosten. Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juni 2013 (9C_833/2012; BGE 139 V 367) ist eine Barauszahlung an einen Selbständigerwerbenden im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs unter denselben Voraussetzungen möglich wie eine Barauszahlung für

Betriebsinvestitionen, d.h. wenn er sich wirtschaftlich in der gleichen Situation wie ein freiwillig Versicherter befindet.

Weitere Infos:

http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=atf://139-V-367:de

Rechtsprechung: Sorgfaltspflichten bei der Barauszahlung (9C_862/2012)

Gemäss Bundesgerichtsentscheid muss die Vorsorgeeinrichtung nachweisen, dass sie mit gebotener Sorgfalt gehandelt hat bei der Überprüfung der Echtheit der Unterschrift des Ehepartners oder des eingetragenen Partners. Die Definition der gebotenen Sorgfalt resultiert aus den konkreten Umständen des Einzelfalls. Anhaltspunkte für eine bevorstehende Scheidung oder Trennung können weitere Nachweise notwendig machen. Bei Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht muss die Vorsorgeeinrichtung Ersatzzahlungen tätigen.

Weitere Infos:

ASIP: Fachmitteilung Nr. 96

Rechtsprechung: Zulässiger Barbezug oder WEF-Vorbezug ohne Zustimmung des Ehegatten nach rechtskräftiger Scheidung (9C_324/2013; 9C_589/2011)

Solange keine konkreten Hinweise vorliegen, dass die Barauszahlung oder der WEF-Vorbezug die Umsetzung der Entscheidungen hinsichtlich dem Vorsorgeausgleich beeinträchtigen, hat die Vorsorgeeinrichtung keine Überprüfungspflicht. Dies trifft auch im Falle noch hängiger Verfahren über den Vorsorgeausgleich zu. Die Sorgfaltspflicht der Vorsorgeeinrichtung ist auch bei einem Barbezug der Freizügigkeitsleistungen vor Erledigung des Vorsorgeausgleichs nicht verletzt. In diesem Fall richtet sich der Anspruch gegen den pflichtigen Ehegatten.

Die Prüfungspflicht entsteht dann, wenn die Vorsorgeeinrichtung Parteistellung im Scheidungsverfahren hat, vom Scheidungsgericht bezüglich den rechtskräftigen Entscheidungen informiert oder von ihr präventiv zur Blockierung der Vorsorgegelder verpflichtet wurde.

Weitere Infos:

ASIP: Fachmitteilung Nr. 96

Rechtsprechung: Sorgfaltspflichten bei der Auszahlung des Alterskapitals bzw. der Austrittsleistung an einen unberechtigten Dritten (9C_137/2012; 9C_675/2011)

Das Risiko einer Auszahlung des Alterskapitals bzw. der Austrittsleistungen an einen Dritten wird von der Vorsorgeeinrichtung getragen. Somit hat die Vorsorgeeinrichtung auch die Folgen dieser Risiken auszugleichen. Die gleichen Regelungen gelten für Kapitalauszahlungen gemäss Art. 37 Abs. 5 BVG.

Weitere Infos:

ASIP: Fachmitteilung Nr. 96

Massnahmen:

Bei Barauszahlungen und Kapitalbezug ist zu empfehlen einen amtlichen Nachweis des Zivilstandes einzuholen und bei verheirateten und in Partnerschaft lebenden Versicherten die beglaubigte Unterschrift des zustimmenden Ehepartners oder eingetragenen Partners einzufordern. Die Massnahmen sollten durch reglementarische Grundlagen gestützt werden. Auf die Bezahlung an einen Mittelsmann sollte verzichtet werden.

Rechtsprechung: Barauszahlung der ungeteilten Austrittsleistung an einen geschiedenen Ehegatten

Laut Urteil des Bundesgerichts vom 3. September 2013 haben die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge keine generelle Pflicht, vor der Barauszahlung an einen geschiedenen Versicherten zu prüfen, ob die im Scheidungsurteil angeordnete Vorsorgeausgleichsteilung vollzogen wurde. Nach Art. 5 Abs. 2 FZG braucht es nur bei verheirateten und in eingetragener Partnerschaft lebenden Versicherten die schriftliche Zustimmung zur Barauszahlung; die Barauszahlung ohne Zustimmung der früheren Ehegattin ist rechtmässig.

Weitere Infos:

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 134

Verbesserung des Vorsorgeausgleichs bei einer Scheidung

Zu diesem Zweck verabschiedete das Parlament die Botschaft zur entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches. Zukünftig werden Vorsorgeleistungen auch dann geteilt, wenn im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ein Ehegatte wegen Alter oder Invalidität bereits eine Rente bezieht. Tritt die Invalidität vor dem Rentenalter ein, wird die hypothetische Altersleistung berechnet, welche ohne Eintreffen der Invalidität zustande kommen würde. Nach dem Rentenalter erfolgt der Vorsorgeausgleich durch Teilung der Rente.

Massnahmen:

Sobald diese Regelung in Kraft ist, sollte das Vorsorgereglement überprüft und angepasst werden.

Weitere Infos:

[Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 133](#)

Weisungen Oberaufsichtskommission: Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge (W – 03/2013)

In ihrer Weisung vom 22. Oktober 2013 konkretisiert die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) die in Art. 40 BVV 2 enthaltenen Bestimmungen zur Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge. Der Experte für berufliche Vorsorge muss demnach unabhängig sein und objektive Prüfungsurteile und Empfehlungen liefern. Der Experte für berufliche Vorsorge darf nicht Mitglied oder Mitarbeiter der OAK BV sein. Seine Unabhängigkeit ist ebenfalls nicht gegeben, wenn der Experte einer Vorsorgeeinrichtung gleichzeitig Destinatär derselben Vorsorgeeinrichtung ist. Des Weiteren sind Weisungen zu engeren familiären Beziehungen, Mitwirkung bei der Geschäftsführung oder anderen Entscheidungsfunktion in der Vorsorgeeinrichtungen, längerfristigen wirtschaftlichen Abhängigkeit, der Tätigkeit als Revisionsstelle und Doppel- bzw. Mehrfachmandaten der Experten für beruflichen Vorsorge gegeben. Bei wiederholten und schweren Vergehen behält sich die OAK BV das Recht vor, die Zulassung des Experten.

für berufliche Vorsorge zu entziehen. Diese Regelungen treten per 1. Januar 2014 in Kraft.

Als KELLER Pensionskassenexperten AG sind wir von diesen Weisungen nicht betroffen. Unsere Unabhängigkeit ist gewährleistet.

Weitere Infos:

http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Experten/03_2013>Weisungen_Unabhaengigkeit_des_Experten_DE.pdf

Weisungen Oberaufsichtskommission: Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (W – 04/2013)

Zur verbesserten Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Revisionsstellenberichte und der damit einhergehenden Qualitätssicherung definiert die OAK BV Mindestanforderungen für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen. Die Weisungen finden seit 1. November 2013 Verwendung und werden bei den Jahresabschlüssen 2013 zum ersten Mal angewendet. Für die Einhaltung der Mindestanforderungen haben sich die Revisionsstellen nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards und die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ (Version vom 28. Oktober 2013) zu orientieren.

Weitere Infos:

http://www.oak-bv.admin.ch/fileadmin/dateien/Weisungen/04_2013>Weisungen_Pruefung_und_Berichterstattung_der_Revisionsstelle_de.pdf

 **In eigener Sache**

Frau Ruth Camenzind hat die Vorprüfung Rechts- und Sozialversicherungskunde mit Erfolg absolviert. Herr Sascha Parad hat die Vorprüfung Versicherungsmathematik mit Erfolg absolviert. Wir gratulieren unseren Mitarbeitern zu ihrem Erfolg.

Herr Alkan Güzel hat bei uns eine Ausbildungsstelle zum Experten für berufliche Vorsorge angetreten. Zuvor hat er sein Masterstudium in Banking & Finance an der Universität Zürich mit Erfolg absolviert

 **Fragen und Anregungen zum Newsletter**

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Jahr und freuen uns auf unsere weitere Zusammenarbeit.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
Fax. (+41) 052 723 60 69
<http://www.k-exp.ch/>